

Mietvertrag

zwischen



- nachfolgend Vermieter genannt-

und

Name.....Straße.....
.....Ort.....Tel:.....
E-Mail.....

- nachfolgend Mieter genannt-

1. Der Vermieter vermietet folgende Mietflächen an den Mieter:

- 1: Preis
- 2: Preis
- 3: Preis
- 4: Preis.....

1a. Der Vermieter vermietet folgendes Regal an den Mieter:

Regalnummer:.....Preis:.....

2. Provisionsbasis 15% vom Verkaufserlös

3. Die Mietzeit beginnt amund endet am , wenn nicht die Parteien 2 Tage vor Mietendeeine Verlängerung vereinbaren.

4. Die Miete beträgt insgesamt Euro und ist im Voraus in bar, oder per EC-Karte zu zahlen. Im Mietpreis ist die gesetzliche MwSt. bereits enthalten.

4a. Für die Dauer der Miete ist eine Kautions in Höhe von 20,-€ an den Vermieter zu entrichten. Die Kautions wird nach Beendigung der Mietzeit erstattet, wenn der Mieter die Mietsache ordnungsgemäß geräumt hat (siehe auch AGB Punkt 02a).

5. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass sich die vermietete(n) Sache(n) heute in einwandfreiem Zustand befinden.

6. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters erhalten hat, zur Kenntnis genommen hat und sich mit diesen einverstanden erklärt.

.....
Vermieter

.....
Mieter / Kd.- Nr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

01. In diesem Vertrag wird das Verhältnis zwischen dem Vermieter (Mischwerk-einFach) und dem jeweiligem Mieter über die Nutzung der Regale bzw. Regalflächen zum Warenverkauf bzw. Dienstleistungsverkauf gegen Entgelt geregelt.

02. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Monat. Nach Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich seine nicht veräußerten Waren vom Regalbrett zu räumen, es sei denn der Mieter verlängert 2 Tage vor Mietende, seine Mietzeit.

02a. Wird die Ware, nicht innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Mietzeit abgeholt, wird wochenweise die anfallende Miete neu eingebucht. Sollte der Verkaufserlös und die Kaution dazu nicht ausreichend sein, geht die Ware, nach Ablauf eines Monats in den Besitz des Vermieters über.

03. Den Verkaufserlös zahlt der Vermieter dem Mieter nach Ende der Mietzeit aus, abzüglich der vereinbarten 15% Provision. Zur Verhinderung von Fehlzahlungen kann eine Auszahlung grundsätzlich nur an die Person erfolgen welche mit dem Mischwerk-einFach einen Mietvertrag abgeschlossen hat.

04. Der Mieter versichert, dass die von ihm eingebrachten Waren frei sind von Rechten Dritter und er alleiniger rechtmäßiger und allein verfügbungsberechtigter Eigentümer der Waren ist.

05. Jegliche in den Geschäftsräumen des Vermieters zum Verkauf angebotenen Artikel müssen grundsätzlich **gereinigt und funktionsfähig sein.**

06. Der Zustand und die Qualität der Waren, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters angeboten werden, unterliegen nicht seiner Aufsichtspflicht. Der Vermieter ist lediglich Anbieter für Vermietung von Verkaufsflächen und nicht Eigentümer der angebotenen Waren. Jegliche Beschwerden, Reklamationen oder Gewährleistungsansprüchen sind daher an den verantwortlichen Anbieter (Mieter) zu stellen. In einem solchen Falle ist der Vermieter dazu berechtigt, die Kontaktdaten des Anbieters dem Käufer mitzuteilen, sofern dies erforderlich ist.

07. Der Mieter darf außer dem Befüllen bzw. dekorieren seiner gemieteten Regalfläche keine weiteren Veränderungen vornehmen.

08. Für die im Regal gelagerten Waren besteht von Seiten des Vermieters ein Versicherungsschutz im Bereich Wasserschäden, Raubüberfall und Brand. **Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Ladendiebstahl.**

09. Der Vermieter haftet nicht für entstandene Schäden, welche durch Sachbeschädigung bzw. Vandalismus entstehen.

10. Der Vermieter behält sich vor, im Falle eines Verdachtes des Verkäufers von nicht legaler Ware (z.B. Diebesgut) die zuständige Behörde zu informieren und die gespeicherten Daten des Anbieters (Mieters) an diese zu übermitteln.

11. Der Mieter darf keine giftigen, gefährlichen, verderblichen oder lebende Waren aufstellen.

12. Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Annahme von Waren verweigern.

13. Eine Untervermietung der Mietsache, ganz oder teilweise, ist nicht gestattet.

14. Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, also Bad Kreuznach. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

15. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.